



Ausgegeben in Steinfurt am 10. Juni 2022			Nr. 19/2022
Nr.	Datum	Titel	Seite
158	30.05.2022	Allgemeinverfügung zur Bejagung von Muffelwild im Kreis Steinfurt	245 – 249
159	01.06.2022	Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Ausbau eines Gewässers für die Renaturierung der Eileringsbeeke auf den Grundstücken Gemarkung Ochtrup, Flur 139	249
160	02.06.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/2 362130 B4457	250
161	07.06.2022	Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Ausbau eines Gewässers für die Verlegung und Teilverrohrung des Gewässers Nr. 2500 auf dem Grundstück Gemarkung Metelen, Flur 24	250 – 251
162	07.06.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124626127	251
163	08.06.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124626183	251
164	08.06.2022	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in 48607 Ochtrup Welbergen, Gebiet Schweringhook, Gemarkung Ochtrup, Flur 88	252 – 253
165	09.06.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124062670	253 – 254
166	10.06.2022	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Schöppinger Rücken“ auf dem Gebiet der Stadt Horstmar und der Gemeinde Laer, Kreis Steinfurt	254 – 255

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,20 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [amtsblatt@kreis-steinfurt.de](mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022  
Fax: 02551 69-91022  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

## 158. Allgemeinverfügung zur Bejagung von Muffelwild im Kreis Steinfurt

### I. Anwendungsbereich

Nach § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und § 22 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird für die **Jagdbezirke in der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen** im Kreis Steinfurt (außer den gemeinschaftlichen Jagdbezirken „Lienen-Aldrup“ und „Lienen-Holperdorp“, für die gesonderte Abschusspläne festgesetzt werden), für das Jagdjahr 2022 / 2023 folgender jährlicher Abschussplan für **Muffelwild** festgesetzt:

- 1. Sämtliche vorkommende Stücke von Muffelwild sind bei jeder Gelegenheit unabhängig von den Schonzeiten (aber unter Beachtung des Elterntierschutzes gemäß § 22 Absatz 4 BJagdG) zu erlegen.**
- 2. Die Schonzeit für Muffelwild wird in den Jagdbezirken der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen im Kreis Steinfurt gemäß § 24 Absatz 2 LJG-NRW aufgehoben.**

### II. Auflagen

Rechte Dritter bleiben unberührt und durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. nicht berührt oder ersetzt.

Erlegte Stücke von Muffelwild sind der Unteren Jagdbehörde innerhalb von drei Tagen zusammen mit einer aussagekräftigen Fotoaufnahme des erlegten Stückes durch Email ([joachim.ternes@kreis-steinfurt.de](mailto:joachim.ternes@kreis-steinfurt.de)) anzuzeigen.

Die erlegten Stücke von Muffelwild sind innerhalb eines Monats in die „Monatliche Streckenliste“ einzutragen. Darüber hinaus sind die erlegten Stücke in der „Jährlichen Streckenliste“, die bis zum 15.04. eines Jahres der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen ist, mit einzutragen.

Die Hörner des im jeweiligen Jagdjahr erlegten Muffelwildes sind auf der Hegeschau während des Kreisjägertages der Kreisjägerschaft Steinfurt-Tecklenburg e. V. (in der Regel jährlich im März) vorzuzeigen.

### III. Hinweise

Weitere jagdrechtliche Vorschriften werden durch diese Allgemeinverfügung nicht aufgehoben und sind daher zu beachten.

Gemäß § 22 Absatz 7 LJG-NRW sind Abschusspläne für Muffelwild Mindestabschusspläne.

### IV. Widerruf und Befristung

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich die Voraussetzungen für die Bejagung des Muffelwildes ändern oder insgesamt entfallen.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.03.2023, dem Ende des Jagdjahres 2022 / 2023.

## V. Sofortige Vollziehung

Für die Anordnung unter Ziffer I ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

## VI. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Steinfurt. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wirksam.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 684, 6. OG, eingesehen werden.

## VII. Begründung

Vorrangig auf dem Gebiet der Gemeinde Lienen befindet sich Muffelwild, das einer strikten Abschussplanung des Kreises Steinfurt unterliegt. Haupteinstandsgebiete sind in Aldrup und Holperdorp; das Muffelwild kommt aber auch in den angrenzenden Jagdbezirken bis nach Lengerich vor.

Nach Maßgabe des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen soll die weitere Bejagung zunächst grundsätzlich eine Begrenzung des Muffelvorkommens auf den Calcis-Steinbruch in Lienen erreichen, aber auch den Bestand des Muffelwildes in Lienen und Lengerich deutlich reduzieren. Die Situation wird durch die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung evaluiert. Eine Ausbreitung des Muffelwildes über die Jagdbezirke Lienen-Aldrup und Lienen-Holperdorp hinaus ist zu verhindern.

Die Bewirtschaftungsbezirke für Muffelwild wurden in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2015 aufgehoben. In der bis dahin geltenden Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) waren im § 41 noch Bewirtschaftungsbezirke für Muffelwild festgelegt. Außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke handelt es sich um Freigeiete. Nach § 43 dieser DVO LJG-NRW waren in Freigeieten Abschussplanung, Abschussfestsetzung und Abschussdurchführung darauf auszurichten, dass vorhandene Stücke Muffelwild innerhalb der Jagdzeit erlegt werden. Eine Hege der Wildart war nur in den Bewirtschaftungsbezirken gestattet. Die Herkunft des Muffelwildes in Lienen ist aus Sicht der Unteren Jagdbehörde unklar. Letztlich muss davon ausgegangen werden, dass diese Tiere in der Vergangenheit verbotswidrig ausgesetzt wurden.

Der Teutoburger Wald auf dem Gemeindegebiet Lienen unterliegt dem Landschaftsplan III – Lienen und steht insbesondere in dem Bereich mit dem Muffelvorkommen unter besonderem Schutz (Naturschutzgebiet Lienener Osning, Flora-Fauna-Habitat). Große Teile der Gemeinde Lienen liegen zudem im festgelegten Damwildverbreitungsgebiet „Nr. 17 – Teutoburger Wald“. Die Belange des Forstes sind bereits durch die vorkommenden Schalenwildarten Damwild und Rehwild stark beeinträchtigt. Die Ziele der Landschaftsplanung zur Entwicklung der Buchenwälder, einer Erhöhung des Laubholzanteils und einer natürlichen Naturverjüngung werden durch die Ansiedlung einer weiteren Schalenwildart noch weiter gefährdet. Das Muffelwild ist daher auch zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden im Umkreis der gemeinschaftlichen Jagdbezirke „Lienen-Aldrup“ und „Lienen-Holperdorp“ vollständig zu entnehmen.

Nach den Festsetzungen des Landschaftsplanes III – Lienen ist das Aussetzen von jagdbaren Tieren in dem genannten Bereich grundsätzlich verboten. Das Aussetzen von Schalenwild ist zudem nach § 31 LJG-NRW grundsätzlich genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung wurde jedoch nicht erteilt. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung liegen auch nicht vor. Gemäß § 31 Absatz 6 LJG-NRW besteht für die Jagdausübungsberechtigten grundsätzlich eine Verpflichtung, verbotswidrig ausgesetztes Schalenwild unabhängig von den Schonzeiten unter Beachtung des § 22 Absatz 4 Satz 1 des BJagdG (Elterntierschutz) unverzüglich zu erlegen. Die Gemeinde Lienen liegt auch nicht in einem ehemaligen Bewirtschaftungsbezirk für Muffelwild. Vorhandene Stücke sind daher seit jeher vollständig zu entnehmen. Die Schonzeit für Muffelwild wird in diesem Sinne für die Jagdbezirke in Lienen gemäß § 24 Absatz 2 LJG-NRW zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden aufgehoben.

Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild und in Nordrhein-Westfalen auch von Rehwild) darf nach § 21 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 22 LJG-NRW nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen ist. Abschusspläne für Muffelwild sind gemäß § 22 Absatz 7 LJG-NRW Mindestabschusspläne. Grundsätzlich haben gemäß § 22 Absatz 1 LJG-NRW der oder die Jagdausübungsberechtigten der Unteren Jagdbehörde bis zum 01. April des Jahres einen Abschussplan für Schalenwild (ausgenommen Schwarz- und Rehwild) zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht, bei männlichen Schalenwild auch nach Klassen, einzureichen. Da der Unteren Jagdbehörde keine entsprechenden Abschusspläne für Muffelwild vorgelegt wurden, setzt die Untere Jagdbehörde den Abschussplan nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat fest (§ 22 Absatz 6 LJG-NRW).

Die Forstbehörde weißt in ihren Stellungnahmen zu den Abschussplanungen im Kreis Steinfurt regelmäßig darauf hin, dass die extremen Wetterlagen in den vergangenen Jahren auch im Kreis Steinfurt und im Teutoburger Wald zu erheblichen Schäden geführt haben. Neben einem drohenden Totalausfall der Fichtenbestände durch die Borkenkäferkalamität sind Dürreschäden an zahlreichen Laubholzbeständen zu verzeichnen. Maßnahmen zur Wiederbewaldung sind erforderlich. Bereits durch Reh- und Damwild werden Maßnahmen zur Verjüngung und Wiederbewaldung erheblich erschwert. Eine weitere Schalenwildart im Teutoburger Wald ist aus forstlicher Sicht nicht tolerabel. Das Regionalforstamt Münsterland fordert daher eine Entnahme des Muffelwildes.

Die Gemeinde Lienen berichtet darüber hinaus, dass die Herde regelmäßig im Bereich von Straßen (insbesondere an der stark befahrenen Kreisstraße 31) zu sehen ist. Die Tiere bewegen sich sehr zutraulich und lassen sich auch durch heranfahrende Fahrzeuge und Motorräder nicht stören. Die Gefahr durch Wildunfälle wird im Vergleich mit anderen Schalenwildarten hier sehr hoch eingeschätzt.

Der Jagdbeirat bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt hat der Abschussplanung für Muffelwild und dieser Allgemeinverfügung zugestimmt.

Das Führen der monatlichen und jährlichen Streckenlisten sowie das Vorzeigen der Hörner des männlichen Muffelwildes ergibt sich nach § 22 Absätze 8 und 11 LJG-NRW. Die Meldung der Abschüsse an die Untere Jagdbehörde ist zur Information erforderlich, damit die Untere Jagdbehörde die Erfüllung des Abschussplans regelmäßig prüfen und ggf. weitere Maßnahmen einleiten kann. Hier kann nicht die Abgabe der jährlichen Streckenliste abgewartet werden.

Von einer Anhörung der Betroffenen nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) konnte nach § 28 Absatz 2 VwVfG abgesehen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen diese Abschussplanung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Muffelwild verursacht land- und forstwirtschaftliche Schäden, so dass gesetzlich eine Hege nur für Verbreitungsgebiete vorgesehen ist. Diese wurden in Nordrhein-Westfalen jedoch aufgehoben. Das Risiko von Wildschäden und einer weiteren Ausbreitung von Muffelwild über das Gebiet der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen hinaus muss daher behoben werden. Darüber hinaus besteht eine gesetzliche Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten, verbotswidrig ausgesetztes Schalenwild unabhängig von den Schonzeiten unverzüglich zu erlegen. Das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar Betroffenen ist somit hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Es wird für nicht vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung des Muffelwildes Schäden entstehen würden und eine weitere Ausbreitung der Wildart erfolgt.

### VIII. Rechtsgrundlagen

- §§ 21, 22 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I Seite 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Seite 1328)
- §§ 22, 24 Absatz 2, 31 Absatz 6 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995, Seite 2; 1997, Seite 56 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.02.2019 (GV. NRW 2016, Seite 153)
- §§ 28 Absatz 2, 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 Seite 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW Seite 244)
- § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 687), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I Seite 2694)

### IX. Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung einer Klage kann auf Antrag beim Verwaltungsgericht, Piusallee 38, 48147 Münster, von diesem ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

**Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Steinfurt, 30.05.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
gez. Dr. Martin Sommer

**Kreis Steinfurt 19/2022/158**

**159. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

Der Antragsteller Herr Paslick (Unterhaltungsverband "Eileringsbeeke") hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Renaturierung der Eileringsbeeke auf den Grundstücken Gemarkung Ochtrup, Flur 139, Flurstück 4, 21, 22, 23, 24, 25 und 61 beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, den 01.06.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umwelt- und Planungsamt  
Im Auftrag  
gez. Bückner

**Kreis Steinfurt 19/2022/159**

## **160. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/2 362130 B4457**

Gegen Herrn Adam Tadeusz Burczak, zuletzt wohnhaft Auf dem Feldkamp 19 in 48565 Steinfurt ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 23.03.2022 (Az.: 36/2 362130 B4457) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 15, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 25.05.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 19/2022/160**

## **161. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

Die Gemeinde Metelen hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verlegung und Teilverrohrung des Gewässers Nr. 2500 auf dem Grundstück Gemarkung Metelen, Flur 24, Flurstück 518, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 07.06.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umwelt- und Planungsamt  
Im Auftrag

gez. Bucker

**Kreis Steinfurt 19/2022/161**

## **162. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124626127**

Gegen Herrn Kevin Furmanek, zuletzt wohnhaft in 49565 Bramsche, Industriestraße 20, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 14.04.2022 (Az: 124626127) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 207, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 07.06.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 19/2022/162**

## **163. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124626183**

Gegen Herrn Florin Marcin, zuletzt wohnhaft in 59229 Ahlen, Beckumer Straße 16, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 07.04.2022 (Az: 124626183) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 08.06.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 19/2022/163**

## **164. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, hat für die Bürgerwind Welbergen GmbH & Co.KG, Lütkefeld 8, 48607 Ochtrup, mit Datum vom 25.05.2022 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird der Bürgerwind Welbergen GmbH & Co.KG, Lütkefeld 8, 48607 Ochtrup Welbergen gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in 48607 Ochtrup Welbergen, Gebiet Schwinghook, Gemarkung Ochtrup, Flur 88, Flurstück 7, erteilt.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 29.07.2020, Az.: 26.01.01.07 Nr. 71-20 erteilt.

Die hiermit genehmigte WEA ist entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Wasser- und Abfallrecht, Bodenschutzrecht, Arbeitsschutzrecht, Forstrecht und zum zivilen und militärischen Luftfahrtrecht ergangen.

Für die Öffentlichkeit ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung**:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegfrist des Genehmigungsbescheides Klage erheben. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

*Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).*“

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV liegt nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 20.06.2022 bis zum Ablauf des 04.07.2022 während der Dienststunden zur Einsicht bei nachstehenden Behörden aus:

- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A519
- Rathaus der Stadt Ochtrup, Fachbereich III - Planen, Bauen und Umwelt, Hinterstraße 20, 48607 Ochtrup, Raum Nr. 16
- Rathaus der Gemeinde Wettringen, Kirchstraße 19, 48493 Wettringen, Raum 5

Diese Bekanntmachung über die Zulassungsentscheidung und der Genehmigungsbescheid sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV werden auch im Internet auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) und unter der Internetadresse [https://www.kreis-steinfurt.de/kv\\_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/) elektronisch veröffentlicht. Die elektronisch veröffentlichten Unterlagen sind ab dem 20.06.2022 bis zum Ablauf des 04.07.2022 über die o.g. Internetadressen einsehbar. Die Veröffentlichung im Internet ist vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie vorrangig zu nutzen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 04.07.2022) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt, sodass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides mit Begründung und der zusammenfassenden Darstellung und begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen kann ab dem 20.06.2022 bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Steinfurt, 08.06.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umwelt- und Planungsamt  
Az.: 67/3-566.0004/20/1.6.2  
Im Auftrag  
gez. Dr. Rolf Winters

**Kreis Steinfurt 19/2022/164**

## **165. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124062670**

Gegen Herrn Ferdi Rashit, zuletzt wohnhaft in 41464 Neuss, Nordkanalallee 2, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 21.04.2022 (Az: 124062670) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 09.06.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 19/2022/165**

## **166. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Schöppinger Rücken“ auf dem Gebiet der Stadt Horstmar und der Gemeinde Laer, Kreis Steinfurt**

Die Bezirksregierung Münster - Höhere Naturschutzbehörde – beabsichtigt, das Gebiet "Schöppinger Rücken", auf dem Gebiet der Stadt Horstmar und der Gemeinde Laer im Kreis Steinfurt, als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Große Teile des Gebietes gehörten bislang zum Landschaftsschutzgebiet „Baumberge“, das bereits 1974 übergreifend in den Kreisen Coesfeld und Steinfurt unter Schutz gestellt wurde. Die Verordnung für dieses Gebiet wurde überarbeitet, aktualisiert und umbenannt.

Das künftige Landschaftsschutzgebiet „Schöppinger Rücken“ mit einer Fläche von ca. 1.771 ha erstreckt sich auf die Region westlich von Horstmar-Leer entlang der Grenze zum Kreis Borken bis hin südlich von Horstmar und Laer gelegenen Bereichen entlang der Kreisgrenze Coesfeld und der L 579. Das Landschaftsschutzgebiet umgibt das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Herrenholz und Schöppinger Berg“, welches bereits 2008 teilweise als Natur- und 2016 teilweise als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt wurde.

Das Schutzgebiet repräsentiert einen überwiegend kleinstrukturierten Ausschnitt der Münsterländer Parklandschaft mit Äckern, Grünland, Quellbereichen, (Wall-)Hecken, Waldbereichen und Einzelhöfen.

Die zu schützenden Flächen dienen vorrangig dem Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, der Erhaltung und der Entwicklung der Kulturlandschaft und der dort heimischen, seltenen und zum Teil stark gefährdeten Lebensgemeinschaften sowie der Erholung.

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt gem. § 43 Landesnaturschutzgesetz NRW vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 487) in Verbindung mit § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BGBl. I, Nr. 51, S. 2542 ff.) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung durch ordnungsbehördliche Verordnung. Der Entwurf dieser Verordnung sowie die dazugehörigen Kartenunterlagen liegen in der Zeit vom

**22.06.2022 bis 02.08.2022**

beim

Landrat des Kreises Steinfurt  
Umwelt- und Planungsamt  
Raum 522, Frau Stöppler  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt

**nach vorheriger Terminvereinbarung,**

von Montag bis Freitag	09.00 – 12.30 Uhr
von Montag bis Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Zeit können von Eigentümerinnen und Eigentümern und sonstigen Berechtigten Anregungen und Bedenken bei mir als untere Naturschutzbehörde unter der o. a. Adresse in Steinfurt vorgebracht werden. Die Bedenken oder Anregungen sind schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Zur umfassenden Information werden der Verordnungsentwurf und die dazugehörigen Kartenunterlagen auch bei der Stadt Horstmar sowie der Gemeinde Laer

Bürgermeister  
Stadt Horstmar  
Kirchplatz 1-3  
48612 Horstmar

Bürgermeister  
Gemeinde Laer  
Mühlenhoek 1  
48366 Laer  
Kontakt: Herr Thüning  
Tel. 02554-910 310

**nach vorheriger Terminvereinbarung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.**

Zusätzlich können die Unterlagen auch auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster und des Kreises Steinfurt eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens jedoch 3 Jahre, alle Änderungen in dem Naturschutzgebiet verboten sind (§ 48 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW). Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Steinfurt, 10.06.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umwelt- und Planungsamt  
Im Auftrag  
gwez. Bücken

**Kreis Steinfurt 19/2022/165**